

Meldung Bauvollendung / Bauabnahme

Baugesuchnummer

Baubewilligungs-Nr.

Bauvorhaben

Parzelle

Bauherrschaft

Hiermit melden wir, dass die oben erwähnte Baute demnächst vollendet und zur Bauabnahme bereit ist. (ohne Bauabnahme, gibt es keine Wohnbewilligung)

Dieser Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet 30 Tage vor Bauende bei der Gemeindekanzlei abzugeben oder zuzusenden. Die Nichteinhaltung der termingerechten Meldepflicht wird mit Busse geahndet.

NACH MASSGABE VON ART. 55 ABS. 3 LIT. B, DES BAUGESETZES VOM 15. DEZEMBER 2016 DES KANTON VS IST DER INHABER EINER BAUBEWILLIGUNG VERPFLICHTET, DER GEMEINDE DAS BAUENDE ZU MELDEN. NACH MASSGABE VON ART. 47 ABS. 5 DER BAUVERORDNUNG VOM 22. MÄRZ 2017 DES KANTON VS DÜRFEN BAUTEN UND ANLAGEN, DIE GEMÄSS DEN BAUBEWILLIGUNGEN UND DEN AN SIE GEKNÜPFTEN BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN AUSGEFÜHRT WORDEN SIND, NICHT VOR ERTEILUNG DER WOHN- UND BETRIEBSBEWILLIGUNG BEWOHNT ODER BENUTZT WERDEN. VOR INGEBRAUCHNAHME HAT DER EIGENTÜMER DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE UM ERTEILUNG DER WOHN- UND NUTZUNGSBEWILLIGUNG ZU ERSUCHEN.

Ort, Datum

Unterschrift

Spätestens mit der Meldung zur Bauabnahme sind der Fachstelle (bauamt@salgesch.ch) die revidierten Planunterlagen, sowie bei der Bauabnahme die Konformitätserklärung Brandschutz, sowie die Konformitätserklärung für die energietechnische Ausführung einzureichen.